



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 025-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.50

Eingereicht am: 09.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Ritter (Burgdorf, glp)
Schilt (Utziggen, SVP)
Fisli (Meikirch, SP)
Wenger (Spiez, EVP)
Steiner (Boll, EVP)
Tanner (Ranflüh, EDU)
Roggli (Rüschegg Heubach, Die-Mitte)
Ammann (Bern, AL)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Problematische Verurteilung von abgewiesenen Asylsuchenden wegen illegalem Aufenthalt

Abgewiesene Asylsuchende sind Schutzsuchende, deren Asylgesuch abgelehnt wurde. Aus verschiedenen Gründen lebt ein Teil dieser Menschen seit mehreren, bis über 10 Jahren unter prekären Lebensbedingungen in der Schweiz.

Ein zusätzliches und unnötiges Problem schaffen Sicherheits- und Justizbehörden, wenn sie abgewiesene Asylsuchende bei einer Kontrolle erwischen.

Im Kanton Bern kommt es immer wieder vor, dass die Polizei abgewiesene Asylsuchende bei einer Kontrolle oder anlässlich einer legalen Demonstration festnimmt und an die Justizbehörden (Staatsanwaltschaft des Kantons Bern) überführt. Diese verurteilen dann die betroffenen Personen wegen illegalen Aufenthalts in der Schweiz zu einer mehrmonatigen Gefängnisstrafe und Busse, im Wissen, dass sie gar nicht in der Lage sind, diese Busse zu bezahlen. Die acht Franken Nothilfe für den gesamten Lebensunterhalt reichen gerade zum «Überleben», nicht aber, um noch Bussen dieser Art zu bezahlen.

Es ist absurd, dass die Behörden diese Personen wegen «Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz durch rechtswidrigen Aufenthalt» verurteilen und ihnen Gebühren in Rechnung stellen, im Wissen, dass sie aufgrund ihrer Situation die Schweiz nicht verlassen haben, die Behörden sie aber auch nicht ausschaffen können. Deshalb ist das Gebot der Verhältnismässigkeit in der Rechtsprechung verletzt.

Gemäss Bundesgerichtsentscheiden (siehe BGE: 6B 482/2010 und BGE: 6B 566/2017) und der Rechtsexpertise von Gregor Münch «Kriminalisierung von Personen tibetischer Herkunft mit abgewiesenem Asylgesuch» (iusNet StrafR-StrafPR vom 25.03.2020) sind die Verurteilungen in den Fällen, in denen die Betroffenen sich um Papierbeschaffungen bemüht haben, nicht rechtmässig.

Es ist zudem fragwürdig, dass die Behörden mit Festnahmen, Verurteilungen und bürokratischem Aufwand ihre Ressourcen verschwenden, obschon diese abgewiesenen Asylsuchenden nicht straffällig oder kriminell sind. Gemäss Informationen von MIDI/ABEV bezogen Ende 2020 im Kanton Bern 687 Personen Nothilfe, 100 davon waren Kinder. Jeder achte Erwachsene ist in Haft/im Strafvollzug (teils wegen nicht bezahlter Busse für illegalen Aufenthalt). Dies allein kostet den Kanton schätzungsweise 10 Mio. Franken jährlich. Das ist unverhältnismässig, nicht vertretbar und unakzeptabel.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist die oben erwähnte Situation dem Regierungsrat bekannt, dass abgewiesene Asylsuchende, die in der Schweiz leben und nicht ausgeschafft werden können, mehrmals wegen «Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz durch rechtswidrigen Aufenthalt» verurteilt werden?
2. Gibt es eine Weisung des Regierungsrates an die Polizei für eine Anzeige oder Festnahme von abgewiesenen Asylsuchenden, wenn sie sie erwischen? Wenn ja, was beinhaltet diese Weisung, und nach welchen Kriterien wird beurteilt, ob eine Anzeige gemacht werden soll?
3. Gibt es eine Weisung des Regierungsrates an die kantonalen Ämter für eine Anzeige, wenn sich abgewiesene Asylsuchende bei einem Amt wie z. B. beim Zivilstandsamt melden? Wenn ja, was beinhaltet diese Weisung, und nach welchen Kriterien wird beurteilt, ob sie der Polizei gemeldet werden sollen?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat diese unnötigen Festhaltungen und Verurteilungen mit Ressourcenverschwendung?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die oben erwähnten Verurteilungen der abgewiesenen Asylsuchenden wegen «Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz durch rechtswidrigen Aufenthalt» durch die Staatsanwaltschaft bezüglich Verhältnismässigkeit?
6. Sind diese Verurteilungen wegen rechtswidrigen Aufenthalts in der Schweiz mangels Ausreisemöglichkeit oder Ausschaffungsmöglichkeit überhaupt vertretbar?
7. Sind diese Verurteilungen der abgewiesenen Asylsuchenden wegen «Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz durch rechtswidrigen Aufenthalt» durch die Staatsanwaltschaft mit den Bundesgerichtsentscheiden (z. B. von 2010 und 2017) kompatibel?
8. Stimmt der geschätzte Betrag der Kosten für abgewiesene Asylsuchende, die wegen illegalen Aufenthalts verurteilt werden und in Haft/im Vollzug sind? Wenn nein, wie hoch sind diese Kosten? Findet der Regierungsrat nicht, dass dies eine Geldverschwendung ist, für einen Tatbestand, der strafrechtlich irrelevant ist?
9. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, in dieser Sache Korrekturen vorzunehmen, damit keine unnötigen und unverhältnismässigen Verfahren geführt werden, welche die Justizbehörden unnötig beschäftigen, betroffene abgewiesene Asylsuchende in ihrer prekären Situation noch schlechter stellen und der Staatskasse Kosten verursachen?

Verteiler
– Grosser Rat